

5. von Fischspeck, bei dem Eingange vom Centner 10 Sgr. oder 35 Kr. (Pos. 5. m);
6. von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Centner 2½ Sgr. oder 8½ Kr. (Pos. 7 b);
7. von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
 - a. Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, dergleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Kr. (Pos. 9. a. 1);
 - b. Roggen, Gerste (auch gemalzt); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthäufetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel ½ Sgr. oder 1½ Kr. (Pos. 9. a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes;
8. von Gummifäden und zwar:
 - a. von Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien, bei dem Eingange vom Centner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
 - b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umspinnen, umflochten oder unwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Centner 8 Thlr. oder 14 Fl. (Pos. 21 b);
9. von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka, bei dem Eingange vom Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 25. q. a);
10. von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrottenen oder geschälten Körnern, Graupen, Grieß, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 25. q. ß);
11. von Werten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Centner 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Kr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tara-Säße.

An Tara wird verwilligt für:

1. Phosphor (Pos. 5. a) in Blechfisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Centner Bruttogewicht;